

# RECHNUNGSWESEN UPDATES FÜR GEWERBE UND INDUSTRIE



## LESEPROBE

**2018**

**A.Rw. III**

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,  
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen  
der vergangenen vier Monate.

**Juli 2018 bis November 2018**

# VORWORT

---

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen  
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtsänderung</b>	
1.1	Kosten der Kapitalerhöhung beim Übergang von der UG zur Voll-GmbH	5
1.2	Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“	6
<b>Kapitel 2</b>	<b>Buchführung</b>	
2.1	Ermittlung der AK bei Grundstücksentnahme	21
2.2	Erschütterung des Anscheinsbeweises bei einer Personengesellschaft	23
2.3	Wer ein modernes Kassensystem hat, muss dieses auch benutzen!	27
2.4	Anwendungserlass zur Kassen-Nachscha	29
2.5	Dokumentation von Einlagen in der Buchführung	31
2.6	Gesellschafter als Unternehmer	35
2.7	Ig. Verbringen im grenznahen Bereich (Abschaffung Vereinfachungsregel)	37
2.8	Ermäßigter Steuersatz (mehrere Entscheidungen)	40
2.9	Indizien der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners; Pflichtlektüre für Debitorenverantwortliche!	41
2.10	Nichtberücksichtigung von Betriebsausgaben wegen Nichtbenennung von Zahlungsempfängern	43
2.11	Rechnungsangaben beim VorSt-Abzug	45
2.12	VorSt-Abzug: Anschrift des leistenden Unternehmers	47
2.13	Leistungsbezüge zur Beendigung einer umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit (VorSt-Abzug)	48
<b>Kapitel 3</b>	<b>Lohn</b>	
3.1	Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer	50
3.2	Zusätzlichkeitserfordernis bei betrieblich veranlassten Zuwendungen	56
3.3	Dauerkarten für Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde	60
3.4	LSt-Anrufungsauskunft	63
3.5	Zuzahlung des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung als Sachbezug	66
3.6	Einbeziehung von Versandkosten in die 44 EUR-Freigrenze	68
3.7	Angemessenheit einer Gewinntantieme	71
3.8	Abfindungszahlungen als Entschädigung	75
3.9	Befristete Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus zulässig	77
<b>Kapitel 4</b>	<b>Jahresabschluss</b>	
4.1	Sonderfragen zum Eigenkapital in Handels- und Steuerbilanz	78
4.2	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften – Erwerb eigener Anteile	86
4.3	Bilanzierung von Provisionsvorauszahlungen und damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen	89
4.4	Bewertung von Rückstellungen und Berücksichtigung zukünftig ersparte Aufwendungen	92
4.5	Rückstellung für Nebenkostenabrechnung	95

4.6	Verteilung eines sog. Gestattungsentgelts	99
4.7	Vorfälligkeitsentschädigungen	102
4.8	IAB in der Gesamthand bei späterer Investition im SBV	104
4.9	IAB für Wirtschaftsgüter bei Lagerung im Ausland	111
4.10	Auflösung von Ergänzungsbilanzen nach § 24 UmwStG	114
<b>Kapitel 5</b>	<b>Steuererklärungen</b>	
5.1	Hinausschieben des Pensionsbeginns wegen Weiterbeschäftigung	121
5.2	Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten und Lizenzgebühren	123
<b>Kapitel 6</b>	<b>Sonstiges</b>	
6.1	Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer	125
6.2	Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Zinsen (ab VZ 2015)	126

## 1.1 Kosten der Kapitalerhöhung beim Übergang von der UG zur Voll-GmbH

§ 4 Abs. 4 EStG

Beschluss des OLG Celle, 12.12.2017, 9 W 134/17,  
NWB Dok. ID DAAAG - 80425

1

### KURZBEITRAG

Wird aus einer UG durch eine Kapitalerhöhung eine Voll-GmbH (z. B. von 1.000 EUR auf 25.000 EUR), so können die Kosten für die Eintragung der Satzungsänderung nicht auf die GmbH als sog. „Gründungskosten“ abgewälzt werden.

Das OLG Celle sah in der Kapitalerhöhung keine Neugründung. Nur bei einer Neugründung komme es in Betracht, dass die Gesellschaft die Gründungskosten trägt.

### EINLEITUNG

Die Bundesregierung hat am 10.08.2018 den Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ („Jahressteuergesetz 2018“) beschlossen.

Im Regierungsentwurf, der als Referentenentwurf noch offiziell als „Jahressteuergesetz 2018“ bezeichnet wurde, ist vor allem die Absenkung des Prozentsatzes von 1 % auf 0,5 % bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ergänzt worden.

Der Entwurf enthält in 16 Artikeln Änderungen in verschiedenen Steuerrechtsgebieten.

Art. 1 - 3	Änderung	des Einkommensteuergesetzes
Art. 4	Änderung	des Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Art. 5 - 7	Änderung	des Körperschaftsteuergesetzes
Art. 8	Änderung	des Gewerbesteuergesetzes
Art. 9	Änderung	des Umsatzsteuergesetzes
Art. 10	Änderung	des Finanzverwaltungsgesetzes
Art. 11	Änderung	des Zerlegungsgesetzes
Art. 12	Änderung	des Grunderwerbsteuergesetzes
Art. 13	Änderung	des Investmentsteuergesetzes
Art. 14 - 15	Änderung	des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Art. 16	Inkrafttreten	

Art. 1 und 5 sollen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Art. 3, 7, 9 und 15 sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten. Alle anderen Artikel sollen am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten.

### INHALT

Hervorzuheben sind folgende Regelungen

#### **Änderungen des EStG**

#### **1. Erweiterung des Freibetrages für Übungsleiter und bestimmte ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten auf in der Schweiz belegene jPdÖR**

#### **Gesetzestext**

§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG i. d. F. JStG 2018-E

In Nummer 26 Satz 1 und Nummer 26a Satz 1 werden jeweils die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz belegen ist“ ersetzt.

§§

Fußnote:

<sup>1</sup>C-478/15, Rs. Radgen; <sup>2</sup>C-20/16, Rs. Bechte

Mit der Änderung wird zukünftig der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG sowie der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG auch für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst (Arbeitnehmer) oder im Auftrag (Selbstständiger) einer jPdÖR gewährt, die in der Schweiz belegen ist. Die Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 21.09.2016.<sup>1</sup>

### **2. Steuerfreiheit von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und betrieblichen Gesundheitsvorsorge**

#### Gesetzestext



§ 3 Nr. 34 EStG i. d. F. JStG 2018-E

34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;

Gesundheitsfördernde Maßnahmen in Betrieben sollen in Folge des Präventionsgesetzes vom 17.07.2015 nur noch dann unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG fallen, wenn sie vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen entsprechend der in § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 20b SGB V festgelegten Kriterien zertifiziert sind.

### **3. Ermittlung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Pkw-Privatnutzung bei extern aufladbaren Elektro und Hybridelektrofahrzeugen**

#### Gesetzestext



§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG i. d. F. JStG 2018-E

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge

1. bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder

Fußnote: <sup>1</sup>C-478/15, Rs. Radgen; <sup>2</sup>C-20/16, Rs. Bechte

# 1

2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen.

Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind

1. bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder
2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (**1 %-Methode**) setzt die aktuelle Koalitionsvereinbarung um und soll mit Blick auf die Förderung der Elektromobilität dahingehend angepasst werden, dass bei **Anschaffung vorgenannter Fahrzeuge in den Jahren 2019 - 2021** statt der bisherigen Bemessungsgrundlage i. H. v. 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. Sonderausstattung abzgl. Kosten des Batteriesystems in Abhängigkeit von dessen Kapazität je Monat **nur noch 1 % von 50 % des o. g. Bruttolistenpreises** im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung je Monat anzusetzen sind (**Halbierung der Bemessungsgrundlage**). Die bisherige gestaffelte, jährlich sinkende und nach oben begrenzte Kürzung des Bruttolistenpreises um die Kosten des Batteriesystems soll bei Anschaffungen bis Ende 2021 entfallen.

Korrespondierend soll § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG (**Fahrtenbuchmethode**) ebenfalls angepasst werden. Statt der bisherigen Kürzung der Absetzung für Abnutzung des Fahrzeugs um den gestaffelten, jährlich sinkenden und nach oben begrenzten Wert des Batteriesystems soll nur bei **Anschaffungen in den Jahren 2019 - 2021 nur noch 50 % der Aufwendungen** zur Bemessung des Privatanteils einbezogen werden.

Für Anschaffungen ab 2022 soll wieder die aktuelle Regelung gelten. Ab 2023 werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge genauso behandelt wie herkömmliche Pkw.

Fußnote:

<sup>1</sup>C-478/15, Rs. Radgen; <sup>2</sup>C-20/16, Rs. Bechte



### Hinweis

Ob diese Regelung auch für Zwecke des USt-Rechts gilt, ist derzeit zweifelhaft. Jedenfalls wendet die Finanzverwaltung den bisherigen Nachteilsausgleich für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (pauschale Kürzung des Bruttolistenpreises) nicht für umsatzsteuerrechtliche Zwecke an (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 bzw. Abs. 11 Nr. 1 Satz 2 UStAE).

### 4. Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, die mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehen

#### Gesetzestext

#### §§

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG i. d. F. JStG 2018-E

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit

a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,

b) diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind und

c) der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt;

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 EStG soll dahingehend ergänzt werden, dass bei **kumulativem Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen** eine **Berücksichtigung als Sonderausgaben** in Deutschland erfolgt. Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG sind Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungswerken und Rentenversicherungen mit vergleichbaren Leistungen sowie Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Krankenversicherungen und Pflegeversicherungen.

Hintergrund der Neuregelung ist ein Urteil des EuGH vom 22.06.2017.<sup>2</sup> Darin hatte der EuGH festgestellt, dass es gegen die unionsrechtlich zu gewährende Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) verstößt, wenn in Deutschland wohnende Arbeitnehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat nichtselbstständig tätig sind und dort Einkünfte erzielen, die nach einem DBA von der Besteuerung in Deutschland freigestellt sind, inländische Altersvorsorge- und Krankenversicherungsbeiträge in Deutschland nicht als Sonderausgaben ansetzen können. Die Regelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden (vgl. BMF-Schreiben vom 11.12.2017).

Fußnote: <sup>1</sup>C-478/15, Rs. Radgen; <sup>2</sup>C-20/16, Rs. Bechte

# 1

## Änderungen des KStG

### **1. Ergänzung der Regelungen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 14 KStG)**

#### **Gesetzestext**

§§

§ 14 Abs. 2 KStG i. d. F. JStG 2018-E

(2) Der ganze Gewinn gilt auch dann als abgeführt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können. Der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.

Die Neuregelung geht auf ein Urteil des BFH vom 10.05.2017, I R 93/15, zurück. Darin hatte der BFH entschieden, dass die Vereinbarung von variablen Ausgleichszahlungen eines beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft entgegensteht, weil nicht von einer Abführung des gesamten Gewinns i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG auszugehen ist.

Die Neuregelung soll ab 01.01.2018 in derartigen Fällen wieder die gesetzlichen Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft herstellen.

### **2. Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG)**

#### **Gesetzestext**

§§

§ 34 Abs. 6 KStG i. d. F. JStG 2018-E

(6) Die Rechtsfolgen des § 8c Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) sowie des § 8c Absatz 1 Satz 1 sind auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016, nicht anzuwenden. § 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei der Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 und 2 unberücksichtigt. § 8c Absatz 1 Satz 5 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen.

Fußnote:

<sup>1</sup>C-478/15, Rs. Radgen; <sup>2</sup>C-20/16, Rs. Bechte